

# Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

1. Jahrgang

Britz, den 27. November 2009

Ausgabe 10/2009

## Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Beschluss AA/008/08 Amt Oderberg – Jahresrechnung 2007 und Entlastung Amtsdirektor ..... Seite 2
2. 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2009 ..... Seite 2
3. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ..... Seite 3
4. Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ..... Seite 5
5. Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für das Vorhaben „Ortsumgehung von Eberswalde bis Bad Freienwalde im Zuge der Bundesstraße 167 und der Bundesstraße 158“ ..... Seite 9
6. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung 1. Änderungsbeschluss und 1. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal ..... Seite 11

## IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

## Beschluss-Nr. AA/ 008/08

### Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Oderberg am 17.12.2008

**Bezeichnung:****Jahresrechnung 2007 für den Amtshaushalt des Amtes Oderberg**

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2007 und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

*Marschner*  
Vorsitzender des Amtsausschusses

*Sakowski*  
Beauftragte des Landrates

### Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss Oderberg hat in seiner Sitzung vom 17.12.2008 den Beschluss über die Jahresrechnung 2007 gefasst und dem Amtsdirektor des Amtes Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

*Britz, den 12. November 2009*

*Rainer Schneider*  
Amtsdirektor

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 68 BbgKVerf wird nach **Beschluss Nr. 34-10/2009** der Gemeindevertretung **Chorin** vom 29. Oktober 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

		<b>§ 1</b>		
				und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf
	erhöht um	vermindert um		bisher EUR
	EUR	EUR		EUR
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	127.900	0	2.369.700	2.497.600
die Ausgaben	162.900	95.500	2.688.400	2.755.800
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	223.600	1.024.400	2.039.700	1.238.900
die Ausgaben	53.400	949.700	2.039.700	1.238.900

**§ 2**

Es wird neu festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite unverändert auf                              | 180.000,00 EUR   |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0,00 EUR auf | 1.362.700,00 EUR |
| 3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite von bisher 400.000,00 EUR auf          | 410.000,00 EUR   |

**§ 3**

keine Änderungen

**§ 4**

keine Änderungen

**§ 5**

keine Änderungen

Der Haushaltsausgleich kann, wie am 26.11.2008 beschlossen, im Haushaltsjahr 2011 erreicht werden. Eine Fortschreibung des Haushalts-sicherungskonzepts war daher nicht erforderlich. In den Jahren 2010 und 2012 sind zur Finanzierung der Verpflichtungsermächtigungen keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Die 1. Nachtragssatzung enthält somit nach § 63 ff BbgKVerf keine genehmigungspflichtigen Teile.

*Britz, 12.11.2009*

*Rainer Schneider*  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Chorin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 67 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf, GVBl. Teil II, Nr. 19/2007, Seite 286) vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

*Britz, 12.11.2009*

*Rainer Schneider*  
Amtsdirektor

## Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. Seite 3022) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. Teil I, Nr. 16, Seite 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. Teil I, Nr. 09, Seite 110) hat der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf der Amtsausschusssitzung am **05. November 2009** durch Beschluss folgende Benutzungssatzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg stehenden Kindertagesstätten.

### § 2

#### Begriffsbestimmung

- (1) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- (2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (3) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern, der Vormund sowie Pflegeeltern.

### § 3

#### Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätte werden nach Anmeldung Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder von 0 - 3 Jahren und Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe betreut werden (Näheres regelt § 4 dieser Satzung).
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der zuständigen Abteilung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (Hauptamt) in Form eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten. Dem Antrag ist eine Erklärung über das Familieneinkommen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Kindertagesstätten beizufügen.
- (3) Vor der Aufnahme des Kindes ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht bestehen.  
Dieses Zeugnis soll nicht älter als zwei Wochen sein.
- (4) Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (5) In die Kindertagesstätte können auch Kinder als Gastkinder tageweise aufgenommen werden.

### § 4

#### Aufnahme

Das Kind wird zur Tagesbetreuung in eine Kindertagesstätte aufgenommen, wenn

1. das Kind einen Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2, Satz 1 KitaG hat, das heißt, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht die vierte Schuljahrgangsstufe beendet hat, und zwar für eine Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden bis zum Schuleintritt bzw. von vier Stunden nach dem Schuleintritt oder
2. das Kind einen Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2, Satz 2 KitaG hat, wenn seine familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf

Tagesbetreuung erforderlich macht. Die Feststellung des Rechtsanspruches obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Barnim).

Die Aufnahme erfolgt durch einen Betreuungsvertrag.

### § 5

#### Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden

Auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten können auch Kinder aus anderen Gemeinden gemäß § 16 Abs. 5 des KitaG in die Kindertagesstätte aufgenommen werden,

1. wenn hierdurch das bedarfsgerechte Angebot an Kindertagesstättenplätzen für Kinder, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtes Britz-Chorin-Oderberg fallen, nicht beeinträchtigt wird, und
2. wenn ein Bescheid über den Rechtsanspruch in Verbindung mit der Bestätigung zur Gewährung des Kostenausgleiches vorgelegt wurde, und
3. wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte vorliegen.

### § 6

#### Gastkinder

- (1) In die Kindertagesstätte können Kinder auf schriftlichen Antrag unter Beachtung der § 3 Ziffer 3 dieser Satzung als Gastkinder tageweise aufgenommen werden, wenn der Besuch nicht regelmäßig mehr als zwei Tage pro Woche und/oder nicht länger als vier zusammenhängende Wochen erfolgt.
- (2) Für die Betreuung des Gastkindes sind Elternbeiträge zu leisten. Die Elternbeiträge berechnen sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

### § 7

#### Öffnungszeiten

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätte sind bedarfsgerecht und am Kindeswohl orientiert. Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Unabhängig von der Öffnungszeit soll die Betreuungszeit in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Die Betreuung von Hortkindern erfolgt in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen in der Regel in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (3) Besteht an einzelnen Tagen (z.B. Brückentage zwischen Feiertag und Wochenende und zum Jahreswechsel) für weniger als 3 Kinder Betreuungsbedarf, wird die Einrichtung an diesen Tagen geschlossen. An diesen Tagen können Kinder auf schriftlichen Antrag betreut werden. Der Antrag ist schriftlich zwei Wochen vor Inanspruchnahme bei der Kita - Leiterin zu stellen.  
Der Träger ist dann bemüht, in diesen Fällen den Personensorgeberechtigten Alternativangebote im Bereich des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zu benennen.

### § 8

#### Hausordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertagesstätten werden in der jeweiligen Hausordnung geregelt, die in der Einrichtung aushängt und die für die Personensorgeberechtigten verbindlich ist.

### § 9

#### Haftung

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen (Spielzeug, Fahrräder, Schlitten und ähnliches) übernimmt der Träger keine Haftung.

Die Haftung des Trägers beschränkt sich im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 10****Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte werden regelmäßig Elternversammlungen bzw. Gruppenelternabende durchgeführt.

In jeder Kindertagesstätte wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der über Vorhaben, die pädagogische Konzeption und andere, die jeweilige Einrichtung betreffende Belange durch Abstimmung entscheidet (§§ 6 und 7 KitaG).

**§ 11****Erkrankung des Kindes**

- (1) Erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen. Über Ausnahmen, z.B. in Fällen nur leichter oder nicht ansteckender Erkrankung entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (2) Nach einer infektiösen Erkrankung (z.B. Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken) ist nach Bundesseuchenschutzgesetz §§ 45 und 48 (liegt in den Kindertagesstätten zur Einsicht aus) ein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme in die Einrichtung vorzulegen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben alle Erkrankungen eines Kindes der Leitung der Kita unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung darüber ebenfalls zu informieren.

**§ 12****Beendigung und Kündigung**

- (1) Wird das Betreuungsverhältnis gekündigt, ist das Kind mit Wirksamwerden der Kündigung von der Benutzung der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (2) **Ordentliche Kündigung**  
Das Betreuungsverhältnis kann seitens der erziehungsberechtigten Person und seitens des Amtes Britz-Chorin-Oderberg unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (3) **Außerordentliche Kündigung**  
Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten bei Vorlage eines wichtigen Kündigungsgrundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit zwei nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertagesstätten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zu entrichtenden Monatsgebühren und/oder monatlicher Verpflegungsgebühr im Verzug ist,
2. die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung einschließlich der Anlagen gemacht haben,
3. die Personensorgeberechtigten der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommen,
4. das Kind unentschuldig für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen den Kindertagesstättenplatz nicht in Anspruch nimmt,
5. das Kind und/oder die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen,
6. wenn die Personensorgeberechtigten und/oder das Kind den Wohnort wechseln.

**§ 13****Gebühren**

Mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge in Form von Platzgebühren und Verpflegungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zu entrichten.

**§ 14****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **01. März 2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg vom 05.11.2004 und die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin vom 23.02.2007 außer Kraft.

*Britz, den 16.11.2009*

*Schneider  
Amtdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung 05.11.2009 die **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg** beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 16.11.2009*

*Schneider  
Amtdirektor*

## Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18. Dezember 2007, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. Seite 3022) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. Teil I, Nr. 16, Seite 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. Teil I, Nr. 09, Seite 110) hat der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf der Amtsausschusssitzung am **05. November 2009** durch Beschluss folgende Gebührensatzung erlassen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg von den Personensorgeberechtigten folgende Gebühren:
  - a) Platzgebühr
  - b) Platzgebühr für Gastkinder
  - c) Verpflegungsgebühr nach § 9 dieser Satzung
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (3) Für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit mit verkürzter Betreuungszeit in Anspruch nehmen, ist ein der Betreuungszeit entsprechender Teilbetrag der Platzgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes, mit denen ein Betreuungsvertrag besteht. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. 1 so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem monatlichen Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind. Ab dem 7. Kind wird die Betreuung gebührenfrei gestellt.
- (3) Monatliches Einkommen im Sinne des § 5 ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Lebt eine personensorgeberechtigte Person von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt, wird als Berechnungsgrundlage für die Platzgebühren das monatliche Einkommen der personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt.  
Der Umstand des Getrenntlebens ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z.B. der Meldebescheinigung oder der Steuerkarte, glaubhaft zu machen.

### § 4

#### Gebührenbemessung

- (1) Die monatliche Gebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ergibt sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit

1. für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr“,
2. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung“ und
3. für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Grundschulalter“.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Platzgebühr ist unabhängig von der Öffnungszeit der Kindertagesstätte zu entrichten, vorübergehende Abwesenheit (z.B. wegen Urlaub) oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Abwesenheit wegen Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag mit der Vorlage der Kurbestätigung die anteilige Platzgebühr erlassen werden.
- (3) Die Platzgebühr für den jährlichen Berechnungszeitraum (01.10.-30.09.) wird auf der Grundlage der bis zum 31.07. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 6) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Platzgebühr durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg und entsprechender Bescheiderteilung ist zunächst die Platzgebühr in Höhe des letztmalig erteilten Bescheides zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Platzgebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Rahmen der Bescheiderteilung bestimmt.

### § 5

#### Einkommen

- (1) **Monatliches Einkommen** im Sinne des § 3 Abs.3 und Abs.4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
- (2) **Jahreseinkommen ist** die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührensschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben – soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden – und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
- (3) **Anzurechnendes Einkommen ist**
  - a) bei Gebührenschuldnern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Nettoarbeitslohn - bei Beamten den Bruttobezügen – einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundesseuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge, und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
  - b) bei Gebührenschuldnern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
  - c) bei Pflegeeltern: erhalten sie für die Kinder Hilfe nach den §§ 33,34 des SGB VIII übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

**(4) Sonstige Einnahmen sind**

alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner, mit Ausnahme des Elterngeldes, Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, Spesen, Reisekosten und des Wohngeldes.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld I und II, Unterhaltsleistungen, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
- Überbrückungsgeld, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld,
- Kindergeld
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragschuldner
- positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach dem Wehrgesetz
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese nicht als Darlehen gewährt wurden.

**§ 6****Einkommensermittlung**

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber dem Amt Britz-Chorin-Oderberg kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschuldnern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt ab dem kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.
- (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung Arbeitslosengeld I und II, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommenssteuerbescheid und die Verdienstbescheinigung für den vorhergehenden Zeitraum.
- (3) Liegt aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen.

Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigung bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.

Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbsteinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.

- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Berechnungszeitraum im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 € pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin-Oderberg unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Einkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschuldnern unverzüglich vorzulegen. Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist berechtigt, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung des Einkommens die Gebühr neu zu berechnen. Liegt eine Verringerung des monatlichen Einkommens vor, erfolgt die Neuberechnung der Gebühr zum Zeitpunkt des auf die Antragstellung folgenden Monats durch den Gebührenschuldner, sofern die Nachweise über die Verringerung des monatlichen Einkommens unverzüglich vorgelegt wurden.
- (5) Eine Verrechnung von einem negativen monatlichen Einkommen bzw. von einem negativen Jahreseinkommen einer Personensorgeberechtigten mit einem positiven Einkommen bzw. mit einem positiven Jahreseinkommen einer weiteren Personensorgeberechtigten erfolgt nicht.

**§ 7****Ausfallzeiten**

- (1) Die Platzgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte aus sonstigen Gründen vorübergehend nur eingeschränkt genutzt werden kann oder geschlossen ist.
- (2) Wird bei Schließung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte vermittelt, wird ein Schadenersatzanspruch an den Träger in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen.

**§ 8****Gebühr für Gastkinder**

Die Platzgebühr für Gastkinder beträgt pro Tag

- 14,00 € für Krippenkinder
- 11,00 € für Kindergartenkinder
- 10,00 € für Hortkinder

**§ 9****Essengeld**

Für die tägliche Inanspruchnahme der angebotenen Verpflegung (Mittagessen, Getränke) während der vereinbarten Betreuungszeit wird zusätzlich zur Platzgebühr Essengeld je Anwesenheitstag erhoben. Bei rechtzeitig angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Verpflegung wird insoweit kein Essengeld erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist je nach Essenanbieter für die Kindertagesstätte in der Einrichtung selbst bei der Leiterin oder beim Essenanbieter anzumelden. Ebenso kann die Kassierung des Essengeldes unterschiedlich in den Kindertagesstätten in Abhängigkeit von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Träger und dem Essenanbieter geregelt werden.

**§ 10****Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverkehr**

- (1) Die Platzgebühren sind jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid wird ein anderer Termin festgesetzt.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung).

Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung, nicht abgebucht werden und es entstehen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.

- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 11**

**Beendigung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

**§ 12**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **01. März 2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg vom 05.11.2004 und die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin vom 23.02.2007 außer Kraft.

Britz, den 16.11.2009

Rainer Schneider  
Amtsleiter

**Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg**

**Platzgebühren für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippenkinder)**

Jahreseinkommen (bis..Euro)	Monats-einkommen (bis..Euro)	über 8 Stunden Betreuungszeit						bis 8 Stunden Betreuungszeit						bis 6 Stunden Betreuungszeit						bis 4 Stunden Betreuungszeit					
		1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd
15.000	1.250	30	24	20	18	16	13	29	23	19	17	15	13	28	22	19	17	14	12	22	17	15	13	11	10
16.000	1.333	47	37	32	28	24	21	44	35	30	27	23	20	43	34	29	26	22	19	34	27	23	20	17	15
17.500	1.458	70	56	48	42	36	31	67	53	45	40	35	29	64	52	44	39	33	28	50	40	34	30	26	22
20.000	1.667	92	73	62	55	48	40	87	70	59	52	45	38	84	67	57	51	44	37	66	53	45	40	34	29
22.500	1.875	103	83	70	62	54	45	98	78	67	59	51	43	95	76	65	57	49	42	74	59	50	45	39	33
25.000	2.083	115	92	78	69	60	50	109	87	74	65	57	48	105	84	72	63	55	46	83	66	56	50	43	36
27.500	2.292	126	101	86	76	66	55	120	96	81	72	62	53	116	93	79	70	60	51	91	73	62	54	47	40
30.000	2.500	150	120	102	90	78	66	143	114	97	86	74	63	138	110	94	83	72	61	108	86	73	65	56	48
32.500	2.708	163	130	111	98	85	72	154	124	105	93	80	68	150	120	102	90	78	66	117	94	80	70	61	51
35.000	2.917	175	140	119	105	91	77	166	133	113	100	86	73	161	129	109	97	84	71	126	101	86	76	66	55
37.500	3.125	188	150	128	113	98	83	178	143	121	107	93	78	173	138	117	104	90	76	135	108	92	81	70	59
40.000	3.333	217	173	147	130	113	95	206	165	140	124	107	91	199	159	136	120	104	88	156	125	106	94	81	69
42.500	3.542	230	184	157	138	120	101	219	175	149	131	114	96	212	169	144	127	110	93	166	133	113	99	86	73
45.000	3.750	244	195	166	146	127	107	232	185	157	139	120	102	224	179	152	135	117	99	176	140	119	105	91	77
47.500	3.958	257	206	175	154	134	113	244	196	166	147	127	108	237	189	161	142	123	104	185	148	126	111	96	82
über 47.500	4.167	292	233	198	175	152	128	277	222	188	166	144	122	268	215	182	161	140	118	210	168	143	126	109	92

**Anlage 2 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg**

**Platzgebühren für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)**

Jahreseinkommen (bis..Euro)	Monats-einkommen (bis..Euro)	über 8 Stunden Betreuungszeit						bis 8 Stunden Betreuungszeit						bis 6 Stunden Betreuungszeit						bis 4 Stunden Betreuungszeit					
		1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd
15.000	1.250	30	24	20	18	16	13	29	23	19	17	15	13	28	22	19	17	14	12	22	17	15	13	11	10
16.000	1.333	45	36	31	27	24	20	43	34	29	26	22	19	42	33	28	25	22	18	33	26	22	20	17	14
17.500	1.458	58	47	40	35	30	26	55	44	38	33	29	24	54	43	36	32	28	24	42	34	29	25	22	18
20.000	1.667	75	60	51	45	39	33	71	57	48	43	37	31	69	55	47	41	36	30	54	43	37	32	28	24
22.500	1.875	84	68	57	51	44	37	80	64	55	48	42	35	78	62	53	47	40	34	61	49	41	36	32	27
25.000	2.083	94	75	64	56	9	41	89	71	61	53	46	39	86	69	59	52	45	38	68	54	46	41	35	30
27.500	2.292	103	83	70	62	54	45	98	78	67	59	51	43	95	76	65	57	49	42	74	59	50	45	39	33
30.000	2.500	125	100	85	75	65	55	119	95	81	71	62	52	115	92	78	69	60	51	90	72	61	54	47	40
32.500	2.708	135	108	92	81	70	60	129	103	87	77	67	57	125	100	85	75	65	55	98	78	66	59	51	43
35.000	2.917	146	117	99	88	76	64	139	111	94	83	72	61	134	107	91	81	70	59	105	84	71	63	55	46
37.500	3.125	156	125	106	94	81	69	148	119	101	89	77	65	144	115	98	86	75	63	113	90	77	68	59	50
40.000	3.333	183	147	125	110	95	81	174	139	118	105	91	77	169	135	115	101	88	74	132	106	90	79	69	58
42.500	3.542	195	156	132	117	101	86	185	148	126	111	96	81	179	143	122	108	93	79	140	112	95	84	73	62
45.000	3.750	206	165	140	124	107	91	196	157	133	118	102	86	190	152	129	114	99	83	149	119	101	89	77	65
47.500	3.958	218	174	148	131	113	96	207	165	141	124	108	91	200	160	136	120	104	88	157	125	107	94	82	69
über 47.500	4.167	250	200	170	150	130	110	238	190	162	143	124	105	230	184	156	138	120	101	180	144	122	108	94	79

**Anlage 3 zur Gebührensatzung  
für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg**

**Platzgebühren für Kinder im Grundschulalter (Hortkinder)**

Jahreseinkommen (bis..Euro)	Monats- einkommen (bis..Euro)	über 8 Stunden Betreuungszeit						bis 8 Stunden Betreuungszeit						bis 6 Stunden Betreuungszeit						bis 4 Stunden Betreuungszeit					
		1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd
15.000	1.250	29	23	20	17	15	13	23	19	16	14	12	10	16	13	11	10	8	7	11	9	7	6	6	5
16.000	1.333	37	30	25	22	19	16	30	24	20	18	16	13	21	17	14	13	11	9	14	11	9	8	7	6
17.500	1.458	51	41	35	31	27	22	41	33	28	25	21	18	29	23	19	17	15	13	19	15	13	11	10	8
20.000	1.667	67	53	45	40	35	29	53	43	36	32	28	23	37	30	25	22	19	16	25	20	17	15	13	11
22.500	1.875	75	60	51	45	39	33	60	48	41	36	31	26	42	34	29	25	22	18	28	22	19	17	14	12
25.000	2.083	83	67	57	50	43	37	67	53	45	40	35	29	47	37	32	28	24	21	31	25	21	18	16	14
27.500	2.292	92	73	62	55	48	40	73	59	50	44	38	32	51	41	35	31	27	23	34	27	23	20	18	15
30.000	2.500	113	90	77	68	59	50	90	72	61	54	47	40	63	50	43	38	33	28	42	33	28	25	22	18
32.500	2.708	122	98	83	73	63	54	98	78	66	59	51	43	68	55	46	41	35	30	45	36	31	27	23	20
35.000	2.917	131	105	89	79	68	58	105	84	71	63	55	46	74	59	50	44	38	32	49	39	33	29	25	21
37.500	3.125	141	113	96	84	73	62	113	90	77	68	59	50	79	63	54	47	41	35	52	42	35	31	27	23
40.000	3.333	150	120	102	90	78	66	120	96	82	72	62	53	84	67	57	50	44	37	55	44	38	33	29	24
42.500	3.542	159	128	108	96	83	70	128	102	87	77	66	56	89	71	61	54	46	39	59	47	40	35	31	26
45.000	3.750	169	135	115	101	88	74	135	108	92	81	70	59	95	76	64	57	49	42	62	50	42	37	32	27
47.500	3.958	178	143	121	107	93	78	143	114	97	86	74	63	100	80	68	60	52	44	66	53	45	40	34	29
über 47.500	4.167	208	167	142	125	108	92	167	133	113	100	87	73	117	93	79	70	61	51	77	62	52	46	40	34

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung 05.11.2009 die **Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg** beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 16.11.2009*

*Schneider  
Amtdirektor*

## Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

### „Ortsumgehungen von Eberswalde bis Bad Freienwalde im Zuge der Bundesstraße 167 und der Bundesstraße 158“.

Im Verfahren wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie die Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt.

**Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens** wird für die sieben zur Prüfung eingereichten Varianten für die geplanten Ortsumgehungen **festgestellt, dass die nördlichen Varianten (1, 2 und 2.1) mit den Erfordernissen der Raumordnung unvereinbar sind.** Sie widersprechen dem Ziel der Raumordnung zum Schutz des Freiraumverbundes gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg. Ferner sind diese Varianten mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten verbunden und im Ergebnis der raumordnerischen FFH-Verträglichkeitsprüfung unzulässig.

**Die südlichen Varianten (3, 3.1, A und C) sind bei Umsetzung von Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Von diesen insgesamt vier als raumverträglich zu bewertenden Varianten wird die Variante C wegen der geringsten Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Freiraumschutz sowie zur Land- und Forstwirtschaft sowie den Belangen betroffener Menschen als die raum- und umweltverträglichste Variante bewertet (sh. Karte).**

Sowohl im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung als auch dem der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für das Vorhaben in den Varianten 1, 2 und 2.1 eine Unvereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Die Verträglichkeitsprüfung kommt zum Ergebnis, dass die Varianten 1, 2 und 2.1 zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes „Finowtal - Ragöser Fließ“ führen können, die auch durch schadensbegrenzende Maßnahmen nicht zu vermeiden sind. Damit ist davon auszugehen, dass diese Varianten auf der Zulassungsebene unzulässig sind.

Im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben in den Varianten 3, 3.1, A und C bei den Sachgebieten Land- und Forstwirtschaft sowie Erholung und Tourismus eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung nur herstellbar ist, wenn die von den Ortsumgehungen ausgehenden Konflikte bei Umsetzung entsprechender Maßgaben minimiert oder ausgeglichen werden können. Die Variante C wurde als raumverträglichere Variante gegenüber den Varianten 3, 3.1 und A bewertet, da sie mit geringeren Raumnutzungskonflikten insbesondere in den Sachgebieten Siedlungs- und Freiraum (keine Zerschneidung der Ortsteile Sommerfelde und Tornow des Mittelzentrums Eberswalde) sowie Land- und Forstwirtschaft (geringste Waldinanspruchnahme) verbunden ist. Im Ergebnis der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei den Variante 3, 3.1, A und C im Rahmen der Abwägung insbesondere

zwischen den Schutzgütern Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Boden und Landschaft und der dafür geltenden umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung die Variante C als die umweltverträglichste ermittelt. In dieser Variante verursachen die Ortsumgehungen gegenüber den übrigen Varianten insbesondere geringere Konflikte beim Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.

Bei den Varianten 3, 3.1, A und C wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele der betroffenen FFH-Gebiete festgestellt bzw. dort, wo Beeinträchtigungen festgestellt wurden, sind diese als nicht erheblich einzustufen, wenn die hierzu erteilten Maßgaben umgesetzt werden.

Die vertiefenden Detailuntersuchungen zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die über die Zulassung der Straßenbaumaßnahme entscheiden, sind dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Die Landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist die Abarbeitung der im Raumordnungsverfahren erteilten Maßgaben nachzuweisen.

Die Landesplanerische Beurteilung zum Vorhaben Ortsumgehungen von Eberswalde bis Bad Freienwalde im Zuge der Bundesstraße 167 und der Bundesstraße 158 kann ab dem **30.11.2009** wie folgt eingesehen werden:

in der **Amtsverwaltung**

Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 1.23  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz  
zu den Dienstzeiten

Mo.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Do.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Landesplanerische Beurteilung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Müllroser Chaussee 50, in 15236 Frankfurt (Oder), während der allgemeinen Dienstzeit zu nehmen.

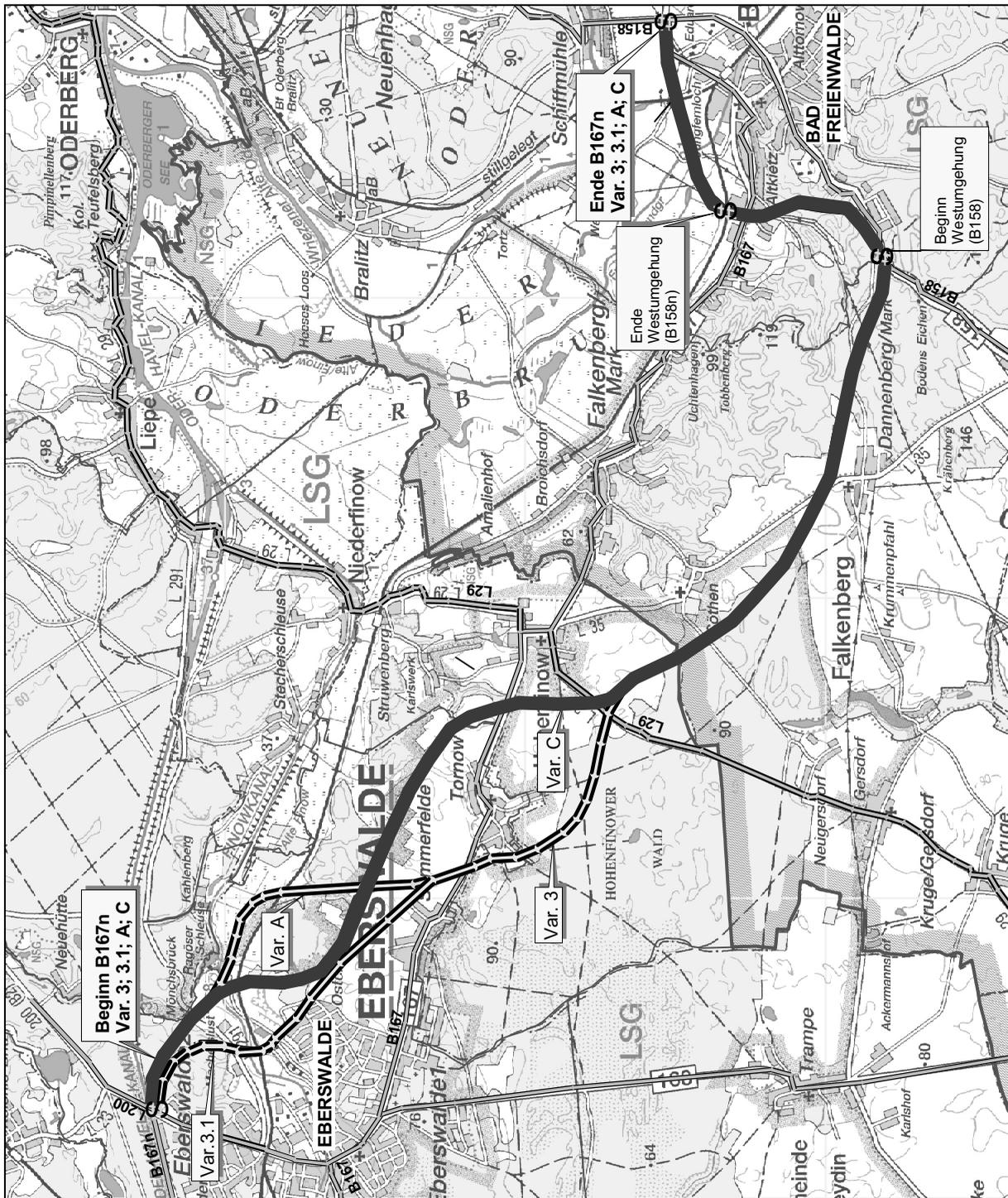
**Ergebnis  
Raumordnungsverfahren  
"Ortsumgehung von Eberswalde  
bis Bad Freienwalde  
im Zuge der B 167 und B 158"**

**Variante C**

raumordnerisch  
bevorzugte Variante,  
für die bei Umsetzung der erteilten  
Maßgaben eine Vereinbarkeit mit den  
Erfordernissen der Raumordnung  
herstellbar ist

**Varianten 3, 3.1 und A,**

die bei Umsetzung von Maßgaben  
mit den Erfordernissen der  
Raumordnung zu vereinbaren  
wären



## Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

# 1. Änderungsbeschluss und 1. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, hat beschlossen:

### 1. Änderung des Verfahrensteilgebietes Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG<sup>1</sup> durch **1. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

#### 1.1 Ausschluss eines Flurstückes aus dem Verfahren nach vermessungstechnischer Feststellung der Verfahrensgrenze

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II wird am nordwestlichen Umring an der Henriettenhofer Straße nach erfolgter Sonderung ein Flurstück ausgeschlossen. Diese Fläche liegt damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark  
Stadt Angermünde  
Gemarkung Crussow  
Flur: 3  
Flurstück: 282**

Das aus dem Verfahren ausgeschlossene Flurstück ist auf den als Anlagen 1 und 2 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Es hat eine Größe von 3598 m<sup>2</sup>. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### 1.2 Ausschluss von Teilen der Ortslage Crussow aus dem Verfahren

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II werden Teile der Ortslage Crussow ausgeschlossen. Diese Flächen liegen damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark  
Stadt Angermünde  
Gemarkung Crussow  
Flur: 2  
Flurstücke: 41, 46/2, 46/3, 46/4, 109/1, 109/4, 112/1, 112/2, 295/1, 295/3, 305, 315, 317, 318, 345, 346, 347, 357, 358, 532, 533, 534, 535  
Flur: 3  
Flurstücke: 151/1, 152/1, 152/3, 253**

Die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 1, 3, 4 und 5 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitte) dargestellt. Sie umfassen eine Fläche von 4,6801 ha. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### 1.3 Ausschluss von Teilen der Ortslage Neuhof aus dem Verfahren

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II werden Teile der Ortslage Neuhof ausgeschlossen. Diese Flächen liegen damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark  
Stadt Angermünde  
Gemarkung Crussow  
Flur: 1  
Flurstücke: 57/1, 63/1, 66/1, 66/3, 67/1, 67/2, 67/3, 105/4, 105/5, 105/6, 107/2, 108/1, 108/2, 114/1, 305, 307, 308, 312, 313, 314, 321, 324, 325, 329, 330, 394, 395, 396, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 495, 497, 498**

Die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 1 und 6 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und

Flurkartenausschnitte) dargestellt. Sie umfassen eine Fläche von 4,7932 ha. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### 1.4 Ausschluss von Teilen der Ortslage Gellmersdorf aus dem Verfahren

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II wird ein Flurstück aus der Ortslage Gellmersdorf ausgeschlossen. Diese Fläche liegt damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark  
Stadt Angermünde  
Gemarkung Gellmersdorf  
Flur: 1  
Flurstück: 290/11**

Das aus dem Verfahren ausgeschlossene Flurstück ist auf den als Anlagen 1 und 7 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitte) dargestellt. Es hat eine Größe von 1341 m<sup>2</sup>. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

### 2. Teilung des Verfahrensteilgebietes Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG durch **1. Teilungsbeschluss** wie folgt geteilt:

#### 2.1 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Crussow“, Aktenzeichen: 5-002-S

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II werden Teile der Ortslage Crussow ausgegliedert. Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Crussow“, Aktenzeichen: 5-002-S.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark  
Stadt Angermünde  
Gemarkung Crussow  
Flur 2  
Flurstücke: 37/1, 37/2, 46/1, 212/1, 213/1, 216, 217/1, 224, 225/1, 225/2, 226, 235, 236/1, 236/3, 236/5, 244/1, 247/1, 247/2, 250/3, 250/8, 307, 321, 322, 340, 350, 355, 359, 360, 362, 364, 365, 366, 368, 370, 373, 375, 376, 378, 382, 384, 386, 388, 389, 391, 393, 394, 395, 396, 399, 401, 404, 405, 407, 409, 411, 413, 415, 417, 419, 421, 423, 425, 427, 429, 431, 433, 435, 437, 439, 441, 445, 448  
Flur 3  
Flurstücke: 149, 150/1, 150/3, 150/5, 150/6, 264, 265**

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Crussow“ umfasst ca. 14,6 ha.

#### 2.2 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Neuhof“, Aktenzeichen: 5-003-S

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II werden Teile der Ortslage Neuhof ausgegliedert. Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Neuhof“, Aktenzeichen: 5-003-S.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark  
Stadt Angermünde  
Gemarkung Crussow  
Flur: 1  
Flurstücke: 59/1, 60/1, 61/1, 62/2, 65/1, 70/1, 70/3, 110/2, 116/1, 117/1, 118/1, 118/3, 119/1, 310, 315, 317, 327, 390, 398, 405, 407, 408, 410, 412, 414, 416, 417, 418, 419, 420, 422, 424, 425, 427, 430, 432, 434, 436, 438, 440, 442**

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Neuhoﬀ“ umfasst ca. 5,3 ha.

### 2.3 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Gellmersdorf“, Aktenzeichen: 5-004-S

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II werden Teile der Ortslage Gellmersdorf ausgegliedert. Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Gellmersdorf“, Aktenzeichen: 5-004-S.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark**

**Stadt Angermünde**

**Gemarkung Gellmersdorf**

**Flur:1**

**Flurstücke: 260/1, 261/1, 290/1, 290/3, 290/5, 290/7, 290/8, 290/9, 290/10, 668, 670, 673, 675, 677, 679, 681, 685, 686, 688**

**Flur : 2**

**Flurstücke: 51/1, 51/3, 52/1 152, 154, 156, 158, 160, 161, 163**

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Gellmersdorf“ umfasst ca. 4,4 ha.

Die Gebietsteilung ist auf den als Anlagen 1 und 3 bis 7 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitte) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Das durch Ausschluss (gem. Nr. 1.1 bis 1.4) und Teilung (gem. Nr. 2.1 bis 2.3) geänderte Verfahrensteilgebiet Süd II hat nunmehr eine Größe von ca. 3899 ha.

### 3. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss und 1. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der Stadtverwaltung Angermünde  
Markt 24, 16278 Angermünde

im Amt Oder-Welse  
Gutshof 1, 16278 Pinnow

im Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungs- und Teilungsbeschluss mit Gründen und Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitte) im

Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau

aus.

### 4. Teilnehmergemeinschaft

Durch den 1. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II entstehen keine neuen Teilnehmergemeinschaften im Sinne von § 16 FlurbG. Der gewählte Vorstand der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vertritt in unveränderter Zusammensetzung die Teilnehmergemeinschaft auch in den drei neu entstandenen Verfahrensteilgebieten.

### 5. Ausführungskosten

Die in den jeweiligen Verfahrensteilgebieten entstehenden bzw. bereits durch die Teilnehmergemeinschaft veranlassten Ausführungskosten sind, soweit diese nicht anderen Vorhabensträgern anzulasten sind, durch die Teilnehmer des jeweiligen Verfahrensteilgebietes (gemäß 1. Teilungsbeschluss) aufzubringen. Insofern werden die aus der Teilung hervorgegangenen Verfahrensteilgebiete „Ortslage Crussow“, „Ortslage Neuhoﬀ“ und „Ortslage Gellmersdorf“ finanziell selbständig abgewickelt.

### 6. Beschluss zur Anordnung der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000, bestandskräftige Verwaltungsakte

Im Übrigen gelten die Festlegungen des Anordnungsbeschlusses zur Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000 und der hiernach ergangenen Änderungsbeschlüsse fort. Gleiches gilt für bisher im Verfahren erlassene Genehmigungen, Anordnungen oder andere Verwaltungsakte.

Für die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke gem. Nr. 1.1 bis 1.4 werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügbaren zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

### 7. Gründe

– ausgelegt gemäß Ziffer 3 des Beschlusses

### 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 1. Änderungsbeschluss und 1. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Prenzlau  
Grabowstr. 33  
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Brieselang, den 13.10.2009*

*Im Auftrag  
Großelndemann  
Referatsleiter Bodenordnung*

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

### Anlagen:

zu Nr 1 und 2:

1 Übersichtskarte (Anlage 1)

– ausgelegt gemäß Ziffer 3 des Beschlusses

zu Nr. 1 und 2:

6 Flurkartenausschnitte (Anlagen 2-7)

– ausgelegt gemäß Ziffer 3 des Beschlusses